

## Zwischen

der Stadt Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich, vertreten durch den Bürgermeister Horst Feddermann, nachstehend „**Stadt**“ genannt,

und

\_\_\_\_\_, nachstehend „**Eigentümer**“ genannt,

wird der nachstehende

## **Gestattungsvertrag**

- Ersatzwallheckenprogramm -

geschlossen:

### **§ 1**

Der Eigentümer ist Eigentümer der im anliegenden Lageplan rot markierten Fläche (Fall-Nr. \_\_\_\_). Er überlässt diese Fläche mit \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> Größe der Stadt zur Nutzung als Ausgleichsfläche.

- Der Eigentümer gestattet der Stadt die Neuanlage einer Wallhecke in \_\_\_\_\_ m Länge und in 6 m Gesamtbreite entsprechend der Anlage.
- Der Eigentümer legt eine Wallhecke in \_\_\_\_\_ m Länge und in 6 m Gesamtbreite neu an (Wallaufsetzung, Wallbepflanzung, Zaunanlage bei Weidenutzung, 3 Jahre Fertigstellungspflege) entsprechend der Anlage. Die Wallaufsetzung und Wallbepflanzung muss innerhalb von 2 Jahren nach Vertragsabschluss durchgeführt sein. Bei Nichterfüllung übernimmt die Stadt die Durchführung ganz oder teilweise. In diesem Fall hat der Eigentümer keinen Anspruch mehr auf einen geldlichen Ausgleich.
- Der Eigentümer übernimmt die Wallbepflanzung entsprechend der Anlage und die dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Wallbepflanzung muss innerhalb eines Jahres nach Herstellung des Wallkörpers durchgeführt sein. Bei Nichterfüllung übernimmt die Stadt die Durchführung. In diesem Fall hat der Eigentümer keinen Anspruch mehr auf einen geldlichen Ausgleich.
- Der Eigentümer pflegt die Wallhecke dauerhaft zur ökologischen Werterhaltung und zur Verkehrssicherung (Gehölzschnitt, erneute Wallaufsetzung bei Erosion und, soweit vorhanden, Grabenpflege und Zauninstandhaltung).
- Der Eigentümer gestattet der Stadt, die Wallhecke dauerhaft zur ökologischen Werterhaltung und zur Verkehrssicherung (Gehölzschnitt, erneute Wallaufsetzung bei Erosion und, soweit vorhanden, Grabenpflege und Zauninstandhaltung) zu pflegen.

Die endgültige Länge der Wallhecke bleibt der späteren Vermessung des erstellten Wallheckenkörpers vorbehalten. Ergibt sich dabei gegenüber der vorstehend angegebenen Länge eine Mehr- oder Minderlänge, so erhöht oder vermindert sich dementsprechend die Nutzungsentschädigung.

## § 2

Die Nutzung dieser Fläche wird der Stadt vom Eigentümer gegen eine Entschädigungszahlung für 20 Jahre überlassen, also bis zum \_\_\_\_\_.

Der Wallkörper hat eine Breite von 2,50 m. Die verbleibende Fläche kann landwirtschaftlich genutzt werden. Jegliche Art von Gebäude, Bodenmieten, Versiegelungen, Bodenabtrag, Aufbringen von Schotter usw. sind auf dieser verbleibenden Fläche nicht zulässig.

## § 3

Die Nutzungsentschädigung beläuft sich für die Fläche (Größe siehe § 1) auf insgesamt \_\_\_\_\_ €. Sie teilt sich wie folgt auf:

- Für die Nutzung als Ausgleichsfläche sind innerhalb von 8 Wochen nach rechtsverbindlicher Unterzeichnung dieses Vertrages 10 € je 1 m Walllänge von der Stadt zu zahlen.
- Für die Neuanlage der Wallhecke sind insgesamt 50,50 € je 1 m Walllänge in drei Raten von der Stadt zu zahlen.

Die Raten teilen sich wie folgt auf:

1. Rate nach Abnahme des hergestellten Wallkörpers: 31,50 € je 1 m Walllänge
2. Rate nach Abnahme der erfolgten Bepflanzung: 7,00 € je 1 m Walllänge
3. Rate nach Abnahme der entsprechend der Anlage vollständig und erfolgreich angewachsenen Gehölze: 12,00 € je 1 m Walllänge

- Für die dauerhafte Wallheckenpflege sind drei Jahre nach Abnahme der erfolgreich angewachsenen Gehölze 10,00 € je 1 m Walllänge von der Stadt zu zahlen.

Die Entschädigungen sind auf das Konto des Eigentümers,

Geldinstitut: \_\_\_\_\_,

IBAN: \_\_\_\_\_, BIC: \_\_\_\_\_,

zu überweisen.

Die jeweiligen Abnahmen erfolgen durch die Stadt oder durch einen von der Stadt beauftragten Dritten.

## § 4

Die Stadt übernimmt die Fläche in dem Zustand, in dem sich diese zu Beginn der Nutzung befindet. Sie hat die Fläche besichtigt und sich über den Zustand so genau unterrichtet, dass ein Irrtum ausgeschlossen ist.

## § 5

Der Eigentümer sichert zu, dass

- die Fläche nicht verpachtet ist.
- dem Pächter die Neuanlage einer Wallhecke auf der Pachtfläche bekannt ist und dieser damit einverstanden ist.

Der Eigentümer sichert weiter zu, dass im Untergrund des zukünftigen Wallhecken-Neuanlagenbereiches auf voller Länge keine Wasserleitungen, öffentliche Stromleitungen oder Gasleitungen verlaufen (Querungen sind möglich).

Der Eigentümer und die Stadt haben die auf ihren Eigentumsflächen ggfls. vorhandenen Gräben weiterhin ordnungsgemäß zu reinigen und zu unterhalten. Das Grabenräumgut darf unter Erhaltung des Gehölzbestandes auf den Wallkörper aufgeschlagen werden.

## § 6

Einen Wohnungswechsel oder eine Veräußerung der Fläche hat der Eigentümer der Stadt schriftlich anzugeben.

## § 7

Der Eigentümer stimmt zu, dass die Stadt die Wallhecke als Ausgleichsmaßnahme für Wallheckenverluste an anderer Stelle verwendet. Dem Eigentümer ist bekannt, dass die Wallhecke damit dem Schutz als Geschützter Landschaftsbestandteil nach § 22 Absatz 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz zu § 29 Bundesnaturschutzgesetz unterliegt. Die naturschutzrechtliche Überwachung liegt beim Landkreis Aurich als Untere Naturschutzbehörde.

## § 8

Die Vertragsparteien erkennen an, dass mündliche Nebenabreden nicht bestehen und dass spätere Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages nur rechtswirksam sind, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Aurich, den \_\_\_\_\_

---

Stadt

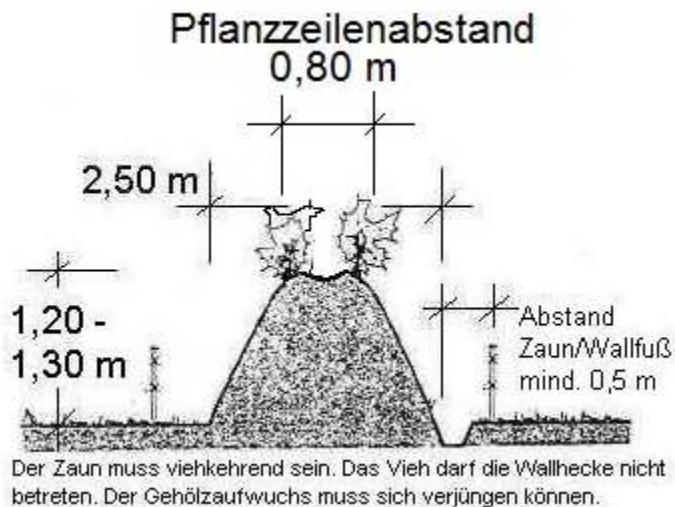
---

Eigentümer

## Anlage zur Wallhecken-Neuanlage (ein Lageplan ist noch beizufügen)

Der Wallkörper ist aus Oberboden und lehmhaltigem Unterboden in 2,5 m Fußbreite und mit 1,5 m Wallhöhe (Höhe nach Sackung/Verdichtung mind. 1,2 m) sowie mit einem 0,5 m breiten Wallkopf, mit einer im Wallkopf integrierten Gießmulde, aufzusetzen. Eine unter dem aufzusetzenden Wallkörper vorhandene Grasnarbe ist bei Neuanlagen vor dem Aufsetzen aufzubrechen. Mit dem Böschungsfuß der Wallkörper neuer Wallhecken ist zu den Böschungsoberkanten von vorhandenen Gräben ein Mindestabstand von 0,5 m (Berme) einzuhalten. Zudem ist eine Abstimmung mit dem privaten Räumpflichtigen nötig. Bei klassifizierten Gräben II. und III. Ordnung in der Räumpflicht der Stadt Aurich bzw. in der Räumpflicht der Boden- und Entwässerungsverbände ist dabei ein erhöhter Abstand entsprechend den jeweiligen Vorgaben bzw. Satzungen einzuhalten.

### Querschnittskizze:



Die Pflanzung erfolgt zweireihig im Bereich des Wallkopfes bei 0,8 m Reihenabstand und bei 2,2 m Pflanzabstand je Pflanzreihe, also mit 9 Gehölzen je 10 m Walllänge. Es ist eine gruppenweise Pflanzung in Dreiergruppen vorzunehmen. Es ist zur dreijährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege eine intensive Wässerung in Trockenperioden, ein Wildverbiss-Schutz (Kunststoffspiralen oder Drahtzaunmantel) sowie eine Abdeckung am Wurzelstock gegen Graswuchs (Mulchen oder Pappscheibe) nötig, um Ausfälle zu vermeiden. Auf dem Wall darf kein Zaun errichtet werden. Zu landwirtschaftlichen Weideflächen ist eine viehkehrende Einzäunung in mind. 0,5 m Abstand zum Wallfuß herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Der Weidezaun wird aus Eichenspaltpfählen mit Pfahlabständen von 4 m bis 5 m und 2 Drähten Stacheldraht an Isolatoren oder Krampen hergestellt. An der Innenseite kann eine Gruppe in 0,5 m Breite und 0,3 m bis 0,5 m Tiefe hergestellt werden. Die Gehölze sind, abgesehen von Maßnahmen zur Verkehrssicherung und zur ökologischen Werterhaltung, freiwachsend zu erhalten. Die Gehölze sind bei Ausfall gleichartig zu ersetzen.

Nur die umseitig aufgeführten, in Mittelostfriesland in der freien Natur vorkommenden und auf Wallhecken standortgerechten Arten sind in den angegebenen Pflanzqualitäten bzw. Pflanzhöhen (vor Pflanzschnitt) zur Bepflanzung zu verwenden. Aus der Liste sind zu 20 % Bäume und zu 80 % Sträucher zu verwenden.

Stück	Deutscher Gehölzname	Wissenschaftlicher Artnname	Pflanzqualität/-höhe
	<b>Baumarten:</b>		
	Sandbirke	<i>Betula pendula</i>	Heister verpfl. / 100-125cm
	Moorbirke	<i>Betula pubescens</i> 1)	Heister verpfl. / 100-125cm
	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	Heister verpfl. / 100-125cm
	Schwarzerle	<i>Alnus glutinosa</i> 1)	Heister verpfl. / 100-125cm
	Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	Heister verpfl. / 100-125cm
	Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i> 2)	Heister verpfl. / 100-125cm
	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i> 2)	Heister verpfl. / 100-125cm
	Frühe Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i> 2)	Heister verpfl. / 100-125cm
	<b>Straucharten:</b>		
	Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>	Strauch verpfl. / 60-100 cm
	Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	Strauch verpfl. / 60-100 cm
	Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>	Strauch verpfl. / 60-100 cm
	Hundsrose	<i>Rosa canina</i>	Strauch verpfl. / 60-100 cm
	Europ. Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>	Strauch verpfl. / 60-100 cm
	Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>	Strauch verpfl. / 60-100 cm
	Gewöhnl. Felsenbirne	<i>Amelanchier ovalis</i>	Strauch verpfl. / 60-100 cm
	Salweide	<i>Salix caprea</i>	Strauch verpfl. / 60-100 cm
	Vogelbeere (Eberesche)	<i>Sorbus aucuparia</i>	Strauch verpfl./100-150cm
	Öhrchenweide	<i>Salix aurita</i> 1)	Strauch verpfl. / 60-100 cm
	Grauweide	<i>Salix cinerea</i> 1)	Strauch verpfl. / 60-100 cm
	Faulbaum	<i>Frangula alnus</i> 1)	Strauch verpfl. / 60-100 cm
	Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i> 2)	Strauch verpfl. / 60-100 cm
	Summe		
	1) für feuchte Standorte	2) für frische und nährstoffreiche Standorte	

Alle Gehölze sind aus Baumschulen zu beziehen und nicht aus der Natur zu entnehmen. Gemäß § 40 Bundesnaturschutzgesetz sind Gehölze aus dem Herkunftsgebiet 1 „Norddeutsches Tiefland“ zu verwenden.

Gehölzschnittarbeiten an Wallhecken sind nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz zum allgemeinen Artenschutz nur in der Zeit vom 1.10. bis 28./29.2. erlaubt. Die historischen Wallhecken und deren Ersatzwallhecken sind nach § 22 Absatz 3 Niedersächsisches Naturschutzgesetz geschützt. Alle anderen Arbeiten an Wallhecken sind nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung § 33 nur in der Zeit vom 16.07. bis 31.03. erlaubt.